

Fachpersonal in der Primarstufe an Ganztagschulen gem. § 16 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO)

Teil A

anerkanntes Fachpersonal

Die Schülerförderungs- und —betreuungsverordnung regelt in § 16 den Einsatz von Fachpersonal in der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung. Im Folgenden sind unter 1. und 2. die Berufsgruppen benannt, die vollständig und ohne weitere Nachfragen auf das erforderliche Fachpersonal angerechnet werden können.

A 1 Sozialpädagogisches Fachpersonal gemäß § 16 Absatz 2 SchüFöVO

- staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher
 - staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Diplom, Bachelor of Arts)
 - Lehrerin/Lehrer (lehramtsbezogener Master of Education oder eine 1. Staatsprüfung für ein Lehramt.)
 - Diplom-Pädagoginnen/Diplom-Pädagoge
 - Grundschulpädagogin/Grundschulpädagoge (Diplom, B.A., M.A.)
 - Bachelor Frühpädagogin/Elementarpädagogin, Bachelor Frühpädagoge/Elementarpädagoge
 - Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge
 - Mono - Bachelor Erziehungswissenschaft
 - Absolventinnen/Absolventen der Studiengänge Musikpädagogik und Musikvermittlung in sozialer Arbeit und Sprache sowie Sprachförderung in sozialer Arbeit der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, die im Rahmen der sozialpädagogischen Module im Schwerpunkt „Elementare Bildung“ studiert haben
 - Absolventinnen/Absolventen des Studienganges Master of Science (MSc) Fernstudiengang Social Work — Main Emphasis Child Care and Youth Work der Paritätischen Akademie Berlin
 - durch die Kultusministerkonferenz anerkannte Ausbildungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkraft für untere Klassen (LuK) gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag (http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1991/1991_06_14-Erzieherberufe-ehem-DDR.pdf)
- ☒ Nach Teil C anerkanntes Fachpersonal gehört nach Vorlage des Anerkennungsschreibens zum Personenkreis nach Teil A.
- ☒ Die Vielfältigkeit bestehender Berufsbilder und Ausbildungsgänge lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu. Im Einzelfall können von der regionalen Schulaufsicht nach § 16 Absatz 2 SchüFöVO weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden.
- ☒ Ausländische Abschlüsse werden als sozialpädagogisches Fachkräftepersonal anerkannt, sofern sie durch die zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung (III F 1) mit hiesigen sozialpädagogischen Abschlüssen gleichgestellt worden sind. Sie sind dann durch die regionale Schulaufsicht als gleichwertig anerkannt. Weitere Infos zum Gleichstellungsverfahren unter: <http://www.berlin.de/sen/bjw/erkennung/sozialpaedagogische-berufe/>

A 2 Sozialpädagogisches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderung gem. § 19 SchüFöVO

- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/staatlich anerkannter Heilpädagoge bzw. staatlich anerkannte Diplom- oder BA-Heilpädagoginnen/ staatlich anerkannter Diplom- oder BA-Heilpädagoge
 - Erzieherinnen und Erzieher mit entsprechender Zusatzqualifikation (Facherzieherinnen/Facherzieher für Integration)
 - Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen (Rehabilitationspädagoginnen/Rehabilitationspädagoge, Sonderpädagoginnen/Sonderpädagoge)
- ☒ Sozialpädagogisches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen kann auch in der pädagogischen Gruppenarbeit als sozialpädagogisches Personal nach § 16 Absatz 2 SchüFöVO tätig sein. Dies gilt auch dann, wenn derzeit kein Kind mit einem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe (Integrationskind) in der Ganztagschule betreut wird.

Teil B

Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Grundsätzlich werden bei diesen Personen mindestens ein mittlerer Schulabschluss, eine abgeschlossene pädagogische Fachschulausbildung vorausgesetzt. Bei Personen nichtdeutscher Muttersprache sollen grundsätzlich deutsche Sprachkenntnisse auf dem Qualifikationsniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (<http://www.goethe.de/lhr/prj/daz/glo/glg/de5078283.htm>) nachgewiesen werden.

Die verschiedenen Möglichkeiten des Quereinstiegs unter Anrechnung auf die Regelausstattung mit Fachpersonal gemäß § 18 SchüFöVO werden in § 16 Absatz 3 SchüFöVO aufgeführt. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger können im Umfang von bis zu 1/3 des Personalbedarfs der Ganztagschule auf die erforderliche Personalausstattung nach § 17 Absatz 1 SchüFöVO angerechnet werden. Stichtag für die Festsetzung der erforderlichen Personalausstattung ist der 01.11. jedes Schuljahres.

In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anderes als in Teil A benanntes Fachpersonal eingesetzt werden, wenn

- a) dies auf Grund der besonderen Konzeption der Schule, insbesondere auf Grund des Schulprofils, erforderlich ist,
- b) es sich um Personen handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung oder einem Studiengang mit dem Ziel eines Abschlusses nach Teil A befinden oder die unverzügliche Aufnahme eines solchen Studiengangs gesichert ist, oder
- c) es sich um Personen handelt, die auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.

Nachfolgend sind die Möglichkeiten des Einsatzes von anderem als Fachpersonal konkretisierend dargestellt.

B 1 Personen in berufsbegleitender Ausbildung

Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder einen dualen Studiengang absolvieren, der zum Status sozialpädagogisches Fachpersonal nach Teil A führt, können mit Vorlage der Schul- bzw. Hochschulbescheinigung auf den Personalschlüssel und angerechnet werden. Die Personen gehören zur Gruppe der Quereinsteigenden, die insgesamt nur 1/3 des Fachkräftebedarfs umfassen darf. Unter Vorlage der Hochschulbescheinigung oder der Fachschulbescheinigung kann die Anrechnung auf den Personalschlüssel bis zu 6 Monate vor Beginn der Ausbildung/des Studiums erfolgen.

Personen, die die berufsbegleitende Ausbildung (Teilzeitausbildung) zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher absolvieren, werden mit mindestens 19,5 und mit maximal 28 Wochenstunden auf den Personalschlüssel angerechnet, sofern ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird, der die gesamte Zeit der Ausbildung umfasst.

Mit Nichtbestehen der Ausbildung oder Abbruch endet die Anrechnung auf den Personalschlüssel.

B 2 verwandte pädagogische Berufsgruppen

Absolventinnen und Absolventen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge gehören zur Gruppe der für die Anrechnung auf das erforderliche Fachpersonal anererkennungsfähigen Personen, haben aber die Verpflichtung zur Weiterbildung nach C 2.

- Magistra mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft
 - Bachelor Artium mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft
 - Sport-, Kunst-, Theater-, Musikpädagoginnen und -pädagogen (Diplom, B.A., M.A.)
 - Psychologinnen/Psychologe (Diplom, B.A.)
 - Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
 - Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen
 - Personen, die sich im Gleichstellungsprozess mit ihrem ausländischen pädagogischen Berufsabschluss befinden und mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen können
- ☒ Die Vielfalt bestehender Berufsbilder, Ausbildungsgänge und Lebenswege lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu. Maßgeblich für eine Beurteilung durch die Schulaufsichtsbehörde ist die Kombination aus pädagogischer Ausbildung und der bisherigen beruflichen Praxis.

B 3 verwandte Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich

- Kinderkrankenschwester/Kinderpfleger
 - Ergotherapeutin/Ergotherapeut
 - Sporttherapeutin/Sporttherapeut
 - Logopädin/Logopäde
- ☒ Die Anrechnung der unter B 2 und B 3 genannten Abschlüsse auf den Personalschlüssel ist an Weiterbildungsauflagen gebunden. Es muss zwingend das Anerkennungsverfahren nach Teil C dieser Regelung durchlaufen werden.

B 4 Personen, die auf Grund der besonderen Konzeption der Schule genehmigt werden

Grundsätzlich können Personen eingesetzt werden, die über die persönliche und fachliche Eignung verfügen in der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung tätig zu sein. Pädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten sind wünschenswert und sollten bei der Beantragung der Tätigkeit mit eingereicht werden. Personen nach B 4 können auch nach der Absolvierung des verpflichtenden Fortbildung ausschließlich als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger angerechnet werden. Eine Anerkennung als Fachkraft ist in der Regel nicht möglich.

Die Personen sollen zu den Berufsgruppen gehören, welche die Umsetzung der wesentlichen Inhalte der Ganztagschulkonzeption unterstützen.

Eine abschließende Aufzählung ist an dieser Stelle nicht möglich, **beispielhaft** seien nachfolgend einige denkbare Konstellationen genannt:

Waldschule	Försterin/Förster
bewegte Grundschule	Sportwissenschaftlerin/Sportwissenschaftler
zweisprachiges Konzept	Muttersprachlerinnen und Muttersprachlicher mit pädagogischen Erfahrungen (Sprachniveau Deutsch Stufe B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen)
musikbetonte Grundschule	Musikerin/Musiker

B 5 Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerinnen- und Nichtschülerprüfung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt individuell oder durch den Besuch eines Vorbereitungskurses. Informationen hierzu unter <http://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/> .

Die Tätigkeit von Personen, die beabsichtigen, die Nichtschülerinnen- oder Nichtschülerprüfung abzulegen, wird in der Regel befristet für maximal 2 Jahre mit bis zu 28 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit auf den Personalschlüssel wie folgt angerechnet:

- Personen, die sich durch den Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Prüfung vorbereiten, ab Beginn des Kursbesuches,
- Personen, die sich individuell auf die Prüfung vorbereiten, ab der Zulassung zur Prüfung.

Die Nichtschülerinnen- oder die Nichtschülerprüfung und ggf. die Wiederholungsprüfung sind grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden (§ 73 Abs.1 SozpädVO), erlischt die Anerkennung der Anrechnung auf den Personalschlüssel.

Teil C

Verfahren für den Quereinstieg für Fachpersonal bei einem Träger der freien Jugendhilfe

C 1 Beantragung

Für die Personen ist durch den Träger der freien Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung gemäß § 16 Abs. 3 SchüFöVO über die Beschäftigung einer Fachkraft, die nicht Fachkraft im Sinne des § 16 Abs. 2 oder § 19 Abs. 3 SchüFöVO ist, zu beantragen. Die Beantragung erfolgt auf Blatt 4 der Anlage 6 SchulRV und ist an die regionale Schulaufsicht zu richten. Die regionale Schulaufsicht bestätigt oder lehnt den Einsatz der Personen ab.

Es sind folgende Unterlagen vom Träger vorzulegen:

- Lebenslauf
- Ausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Zeugnisse über vorhandene pädagogische Ausbildungsabschlüsse (übersetzt, beglaubigt)
- bei Personen nichtdeutscher Herkunftssprache Nachweis über das Sprachniveau

Für Personengruppen, die in Teil A genannt sind, ist keine Einzelfallentscheidung zu beantragen.

- ☒ Für die Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs können ergänzend relevante Abschlüsse und Nachweise, insbesondere über berufliche Praxis, beigebracht werden.
- ☒ Einzelfallentscheidungen über die im Teil B genannten Berufsgruppen hinaus sind nach dem in Teil C genannten Verfahren ergänzend möglich.

C 2 Weiterbildungsverpflichtung

Basiskurs Quereinstieg

Für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach Teil B Punkte 2 bis 4 erteilt die regionale Schulaufsicht Fortbildungsaufgaben. Grundsätzlich müssen diese Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger innerhalb der ersten 18 Monate der Beschäftigung die Weiterbildung in einem von der zuständigen Bildungsverwaltung zertifizierten Basiskurs Quereinstieg im Umfang von 184 Stunden nachweisen.

Der Basiskurs Quereinstieg beinhaltet folgende verpflichtende Module:

- Ausgewählte rechtliche Grundlagen der pädagogischen Arbeit an Ganztagschulen, insbesondere Aufsichtspflicht
- Bildungsauftrag der Berliner Ganztagschule
- Kinder in ihrer Lebenswelt verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen gestalten Entwicklungs- und Bildungsprozesse fördern
- Bildungsprozesse eigenverantwortlich initiieren, gestalten und begleiten, in der Gruppe pädagogisch handeln
- pädagogische Angebote didaktisch-methodisch planen und strukturieren, Kinder anregen, unterstützen und fördern

- Kooperation mit schulischen Akteuren, Kooperationspartnern, Institutionen und Netzwerken
- Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams mit dem Ziel der individuellen Förderung der Kinder im Ganzttag
- in gelingender Zusammenarbeit die Kompetenzen der Eltern erkennen und nutzen, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken

Ergänzend müssen alle Quereinsteigenden aus Berufen mit Fachschulabschluss weitere 116 Stunden Weiterbildung in einem zertifizierten Vertiefungskurs nachweisen.

Personalentwicklungskonzept — modulare Fortbildungen

Da Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger über unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen verfügen, erstellt der Träger gemeinsam mit der Quereinsteigerin oder dem Quereinsteiger eine individuelle Fortbildungsplanung. Im Verlauf von insgesamt 4 Jahren sollen alle Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger weitere 100 h Fortbildungen nachweisen.

Anrechenbar sind insbesondere Angebote der regionalen Fortbildung, Fachtage des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) oder der Serviceagentur ganztätig Lernen (SAG), dem sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) sowie Angebote von Bildungsträgern, die für diesen Zweck Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher anbieten und von der für das Bildungswesen zuständigen Senatsverwaltung für ihr Konzept ein Qualitätssiegel erhalten haben.

C 3 Fortbildungsnachweise und Anerkennungsverfahren

Für die Anerkennung als Fachkraft nach Teil A ist das nachfolgend beschriebene Anerkennungsverfahren erforderlich.

Die Nachweise über das Erfüllen der Weiterbildungsaufgaben sind an die regionale Schulaufsicht (Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung) zu übermitteln.

Fortbildungsaufgabe	Umfang/Dauer	Fristen	Konsequenzen Nachweis wird nicht erbracht	Konsequenzen Nachweis wird er- bracht
Basiskurs Quereinstieg	184 h	1,5 Jahre Nachweis bis 1,5 Jahre nach Beschäfti- gungsbeginn	Anrechnung auf den Personalschlüssel endet	sofern nur Basiskurs gefordert, Anrech- nung nach Teil A, Anrechnung auf den Personalschlüssel wird fortgesetzt, sofern Vertiefungskurs erfor- derlich
Vertiefungskurs Quereinstieg	116 h	2 Jahre Nachweis bis 3,5 Jahre nach Beschäfti- gungsbeginn	Anrechnung auf den Personalschlüssel endet	Anrechnung nach Teil A

- ☒ Die von der für das Bildungswesen zuständigen Senatsverwaltung erteilte Anerkennung als anerkanntes Fachpersonal ist ausschließlich für Berlin gültig.